

## **Nacharbeit bei der LKB ist illegal**

Vom Umgang mit dem Nachtarbeitsverbot für Frauen

(SGB) Die Luzerner Kantonalbank (LKB) umgeht das bestehende Nachtarbeitsverbot für Frauen: in der elektronischen Datenverarbeitung am Hauptsitz sind Frauen und Männer im Dreischichtbetrieb beschäftigt. Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) duldet die Aushöhlung des Arbeitsgesetzes. Nicht so die Gewerkschaften: sie fassen gerichtliche und parlamentarische Schritte ins Auge.

Bis gegen zwei und drei Uhr nachts strahlt die Beleuchtung der LKB regelmässig vom ersten Stock auf die Strasse herunter. Stehen Quartals- und Jahresabschlüsse an, gehen die Lichter gar nicht erst aus: dann wird rund um die Uhr gearbeitet. In die Nacharbeit sind auch Frauen eingespannt, obwohl die gesetzliche Grundlage dazu fehlt. Das Arbeitsgesetz, das etwa 1990/1991 revidiert werden soll, sieht zwar Ausnahmen von Nachtarbeitsverbot für Frauen vor. Nur: diese greifen jedoch im vorliegenden Fall allesamt nicht.

### **Eigenartiges aus LKB und KIGA**

Hans-Ulrich Heimgartner, Personalchef der LKB, bestreitet den Sachverhalt gar nicht erst. „Wir befinden uns in Verhandlungen mit dem kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit“, erklärt er auf Anfrage. Das Einverständnis der Betroffenen liege vor, einen Vorstoss gegen das geltende Recht kann er deshalb nicht erblicken. Mit der gleichen Begründung rechtfertigt Marlies Meyer vom kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, dass trotz fehlender gesetzlicher Abstützung die Nacharbeit von Frauen im Bereich der EDV geduldet werde. Dies entspreche im übrigen einer gesamtschweizerischen Praxis. Auf den vorliegenden Fall sei das Amt erst im nachhinein gestossen: „Wir haben der Bank das Merkblatt zukommen lassen, das besondere Auflagen und Empfehlungen enthält.“ Unter anderem wird darin das Einverständnis der Arbeitnehmerinnen verlangt. Diese bedürfen überdies eines ärztlichen Attestes, dass sie für die Nacharbeit als geeignet befunden werden.

### **Vernünftiges aus der ETH**

Das Argument der Gleichberechtigung wird allerdings aus gesundheitspolitischen Überlegungen von Hanspeter Betschart vom Arbeitsphysiologischen Institut der ETH Zürich bestritten: „Seit Jahrzehnten belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass bis zur Hälfte der in Schichten und nachts arbeitenden Frauen und Männer gesundheitliche Schäden davontragen. Meist handelt es sich um Schlaf- und Appetitstörungen. Eine Änderung der Arbeitsverhältnisse unter dem Aspekt der Gleichberechtigung müsste die Situation der Männer verbessern und nicht die Lage der Frauen verschlimmern“, fordert das ETH-Institut.

In der gleichen Richtung zielen die Gewerkschaften. Ruedi Meier, Präsident der VPOD-Sektion Luzern, ist empört über das Verhalten der Luzerner Staatsbank. Er findet es absurd, wenn das Personal unter immer besseren Dienstleistungen leiden muss: „Die neuen Technologien sind mit einem ganz anderen Anspruch lanciert und verkauft worden. Die Gewerkschaften haben kein Verständnis, wenn die Arbeitssituation des Personals sogenannten Zwängen der Technik untergeordnet wird.“ Ganz sicher würden die Gewerkschaftsvertreter im Grossen Rat des Kantons Luzern vorstellig, der die Oberaufsicht über die LKB ausübt.

Nach Auskunft des BIGA (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) sind die Verbände zur Beschwerde legitimiert. Über die Erfolgsaussichten sei im voraus schwer zu spekulieren. In der Tendenz sei aber ein Entscheid gegen die Bank absehbar. Sonderbestimmungen für Datenverarbeitungsbetriebe könnten erst mit dem revidierten Arbeitsgesetz rechtswirksam werden, aus den geltenden Erlassen könnten keine solchen verbindlich abgeleitet werden.

Louis Schelbert.

VHTL-Zeitung, 4.5.1988.

VHTL > Nacharbeit. LKB Luzern. 4.5.1988.doc.